

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 BAWNVO.
2. ALS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTSÄTZE DES § 17 ABS. 1 BAWNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN UND ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE NEBENGE- BÄUDE AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN SIND. DER GARAGENABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE MUSS MIND. 5 m BETRAGEN. GRENZBEBÄUUNG HÖCHSTENS AUF EINE LÄNGE VON 8 m ZULÄSSIG.
4. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULI- CHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BAWNVO NICHT ZU- LÄSSIG. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAWNVO SIND NUR AUSNAHMSWEI- SE ZULÄSSIG.
5. EINERIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄ- CHEN DÜRFEN DEN FAHRBAHNRAND NICHT MEHR ALS 1,00 m ÜBERTRAGEN.
FÜR DIESE EINERIEDUNGEN SIND FOLGENDE AUSFÜHRUNGEN ZULÄSSIG:
 - a) GRAUER ODER GRÜNER MASCHENDRAHTZAHN MIT HINTER- PFLANZUNG. SOCKELHÖHE MAX. 0,30 m.
 - b) HOLZZAHN MIT SENKRECHTEN ODER DIAGONALANGE- ORDNETEN LATEN. SOCKELHÖHE MAX. 0,30 m.MASSIVE PFEILER DÜRFEN NUR AN DEN TÜREN UND TO- REN GESETZT WERDEN.
ALLE ZÄHNE SIND AN GRAU- ODER GRÜNGESTRICHENEN STAHLPROFILIEN ZU BEFESTIGEN.
DER VORGESEHENE STELLPLATZ DARF ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEFRIEDET WERDEN. ER MUSS EINE BREITE VON MIND. 5,50 m ERHALTEN.
6. DACHVOSPÄNNE: SEITLICH MAX. 32 cm UND AN DER TRAHFE MAX. 65 cm.